



Gebührenverordnung

(Geb.V)

vom 19. September 2017

Kenntnisnahme KGV 12. November 2017

Mit Änderungen KGR 10. März 2026, Kenntnisnahme KGV vom 09. Juni 2026

Inkrafttreten 1. August 2026

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
ERHEBUNG	3
GEBÜHRENBEREICHE / GEBÜHRENTARIFE	3
KASUALHANDLUNGEN	3
BENUTZERKATEGORIEN	4
TARIFKATEGORIEN	4
GEBÜHRENTARIFE	5
KASUALIEN, KIRCHLICHE HANDLUNGEN	5
KIRCHLICHE UNTERWEISUNG (KUW-UNTERRICHT)	6
ORGELBENÜTZUNG	6
RAUMBENÜTZUNGEN	7
VERWALTUNGSaufWAND / ALLGEMEINE DIENSTLEISTUNGEN	8
GEBÜHREN NACH aufWAND	8
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
AUFLAGEZEUGNIS	9

ALLGEMEINES

Gestützt auf das Gebührenreglement der Kirchgemeinde Stettlen erlässt der Kirchgemeinderat folgende Gebührenverordnung:

GEGENSTAND

Grundsatz **Art. 1¹** Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die aufgeführten Dienstleistungen, Vermietung von Räumen und Benützung von Mobiliar.
(Art. 18 Abs. ² Geb.R)

² Kircheneigene Benützungen haben immer Vorrang

Kostendeckung /
Verhältnismässigkeit **Art. 2** Die einzelnen Gebühren decken die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur.

ERHEBUNG

Fälligkeit **Art. 3¹** Die Gebühren werden nach erfolgter Dienstleistung fällig.

² In besonderen Fällen kann ein Kostenvorschuss erhoben werden.

Sorgfaltspflicht **Art. 4** Die abgegebenen Merkblätter zu den gemieteten Objekten sind zu beachten und strikte zu befolgen.
Beschädigungen sind unaufgefordert zu melden und werden in Rechnung gestellt.

GEBÜHRENBEREICHE / GEBÜHRENTARIFE

KASUALHANDLUNGEN

a) Kirchliche Handlungen

Kirchliche
- Trauungen
- Bestattungen **Art. 5¹** Aus seelsorgerischen Gründen kann die zuständige Pfarrperson der Kirchgemeinde auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

² Ebenso können sie Trauungen auswärtiger Paare vornehmen. Wer keinen Bezug zur Kirchgemeinde Stettlen hat (Konfirmation oder Angehörige) ist selber für eine Pfarrperson besorgt.

³ Der Pfarrer kann Personen bestatten die auswärts wohnten, aber in Stettlen bestattet werden sollen.

⁴ In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung, die um die Amtshandlung ersuchenden Personen Gebühren zu entrichten.

b) Kirchliche Unterweisung

Kirchliche Unterweisung (KUW-Unterricht) **Art. 6** Gemäss Bestimmungen im Gebührenreglement Art. 19 - 21

BENUTZERKATEGORIEN

- Kirchliche Gruppen
- Ortsansässige Vereine
- Einwohnergemeinde
- Schulen von Stettlen
- Angehörige der kath. Kirche Guthirt Ostermundigen
- Konzerte
- Privatpersonen
- Mehrfachbelegungen
- Ausstellungen

Art. 7 ¹ Benutzer gemäss Gebührenreglement Art. 16 Abs. 1 – 5

Kasualhandlungen ² Für Kasualhandlungen und die Benützung der Kirche werden die Gebühren gemäss Art. 17 und Art. 18 des Gebührenreglements in Tarifikategorien gegliedert:

TARIFKATEGORIEN

Tarifikategorien **Art. 8** ¹ Pauschalgebühren für die Benützung der Kirche und den damit verbundenen Dienstleistungen.
(Art. 17 Abs. 1 – 5 Geb.R)

Mitglieder der reformierten Kirche mit Wohnsitz in Stettlen ² **Tarif a** gilt für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche Mitglied der reformierten Landeskirche sind und in der Kirchgemeinde Stettlen leben oder konfirmiert* wurden.
* konfirmiert gilt für Trauungen

Mitglieder der reformierten Kirche ohne Wohnsitz in Stettlen ³ **Tarif b** gilt für Gesuchstellende, welche Mitglied der reformierten Landeskirche sind, aber ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Kirchgemeinde Stettlen haben.

Auswärtige,
andere Konfessionen
und Konfessionslose

⁴ **Tarif c** gilt für auswärtige Vereine, Institutionen und Privatpersonen.
Hochzeiten von auswärtigen und einheimischen Paaren, welche nicht der
reformierten Landeskirche angehören.

Bestattungen von Mitgliedern anderer christlicher Konfessionen oder
Konfessionsloser (Nicht-Mitglieder), zum Zeitpunkt des Todes.

⁵ Die Ausnahmeregelung gem. Art. 16 ³ Geb.R betreffend Katholiken aus
Stettlen ist zu beachten.

GEBÜHRENTARIFE

KASUALIEN, KIRCHLICHE HANDLUNGEN

	Art. 9 Die Gebühren betragen in Fr.	Tarif a)	Tarif b)	Tarif c)
Trauungen	Kirche	0.-	100.-	250.-
	PfarrerIn	0.-	300.-	1000.-
	Organisten	0.-	250.-	250.-
	Sigristendienst (Grundtarif bis 5 Std.)	0.-	300.-	300.-
	Blumenschmuck (Taufstein)	0.-	0.-	0.-
	Administration	0.-	100.-	100.-
	Total		0.-	1050.-
Bestattungen	Kirche	0.-	0.-	250.-
	PfarrerIn	0.-	300.-	1000.-
	Organisten	0.-	250.-	250.-
	Sigristendienst (Grundtarif bis 5 Std.)	0.-	300.-	300.-
	Blumenschmuck (Taufstein)	0.-	0.-	0.-
	Administration	0.-	100.-	100.-
	Total		0.-	950.-
Andere Kirchenbenützigungen	Konzert in der Kirche	0.-		120.-
	Generalprobe in der Kirche	50.-		50.-
	Sigristendienst (3 Std.)	180.-		180.-
	Sigristendienst für Zusatzleistungen je Std.	60.-	60.-	60.-

KIRCHLICHE UNTERWEISUNG (KUW-UNTERRICHT)

Kosten für den Unterricht **Art. 10**¹ Die Kosten für den Unterricht pro Schuljahr und Kind betragen in Fr.

Stufe	Jahresbeitrag
KUW 1: 1. Schuljahr	120.00
KUW 2: 2. Schuljahr	120.00
KUW 3: 3. Schuljahr	120.00
KUW 4: 4. Schuljahr	120.00
KUW 5: 5. Schuljahr	120.00
KUW 6: 6. Schuljahr	120.00
KUW 7: 7. Schuljahr	220.00
KUW 8: 8. Schuljahr	220.00
KUW 9: 9. Schuljahr	220.00

² Die Kosten werden jährlich in Rechnung gestellt. Eine Aufsplittung in einzelne Lektionen ist nicht möglich.

³ Ansprechperson betreffend Kostenfragen ist die Präsidentin / der Präsident der KUW, Familien-, Kinder- und Jugendkommission (KuJuKo).

⁴ Familien mit mehreren Kindern bezahlen vom Jahresbeitrag:

- für das zweite Kind die Hälfte
- für das dritte Kind einen Drittel
- für das vierte und die nachfolgenden Kinder einen Viertel.

⁵ Härtefälle: Siehe Gebührenreglement Art. 8 Abs.¹

ORGELBENÜTZUNG **Art. 11** Siehe: Verordnung über die Benützung der Orgel

RAUMBENÜTZUNGEN

Benützung
Kirchgemeindehaus,
Pfarrstöckli,
Mobiliar

Art. 12 Das Kirchgemeindehaus, das Pfarrstöckli, sowie die aufgeführten Gegenstände können von allen Personen gemietet werden. Eigengebrauch und kirchliche Gruppen haben Vorrang.

Die Gebühren betragen in Fr.

Miete pro Anlass (* Grundtarif, bis 4 Std.)

Kirchgemeindehaus	* Raum 1	80.-
	* Raum 1 inkl. Küche	120.-
	* Raum 3 (Küchenbenützung nicht möglich)	40.-
	* Miete Garten inkl. Tische/Bänke	80.-
	* Miete Garten inkl. Tische/Bänke und Küche KGH	120.-
Pfarrstöckli	* Mehrzweckraum	100.-
	* Mehrzweckraum und Teeküche	120.-
	* Die Ansätze gelten jeweils für 4 Stunden inkl. Vorbereitung und Reinigung. Längere Mietdauern werden anteilmässig zu den Gebühren berechnet.	
Diverses Mobiliar	Miete Party-Garnitur (Tische/Bänke)	10.-
	Miete Sonnenschirme (pro Schirm, Miete nur in Kombination mit dem Kirchgemeindehaus-Garten möglich)	10.-
	Beamer	10.-
	Fernseher (nur Raum 1 möglich)	10.-

VERWALTUNGS-AUFWAND / ALLGEMEINE DIENSTLEISTUNGEN

GEBÜHREN NACH AUFWAND

Art. 13 Für die Erbringung von Dienstleistungen pro Stunde, seitens der Kirchgemeinde. Fr. 60.-

Die Aufwandgebühr wird für folgende Dienstleistungen verrechnet:

- Sekretariat,
- Finanzverwaltung,
- Hauswart und Sigrist.

- o Instruktionen
- o Nach- und Reinigungsarbeiten
- o Präsenzzeiten
- o Einrichten von Gerätschaften
- o Verwaltungsaufwand
- o weitere Dienstleistungen nach Bedarf

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Unter Vorbehalt der Genehmigung des Gebührenreglements durch die Kirchgemeindeversammlung vom 12. November 2017, wird die Gebührenverordnung per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

² Sie hebt alle vorangehenden Richtlinien und Bestimmungen auf.

Der Kirchgemeinderat hat diese Verordnung am 19. September 2017 erlassen.

Kirchgemeinderat Stettlen

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Manuela Schmitz-Kunckler

Daniela Brand

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Gebührenverordnung wurde mit Publikation im amtlichen Anzeiger Nr. 70 vom 11. Oktober 2017 veröffentlicht.

Stettlen, den 19. September 2017

Die Sekretärin:

Daniela Brand

Auflagezeugnis

Der Kirchgemeinderat hat diese Verordnung am 10. März 2026 erlassen. Sie wird per 01. August 2026 in Kraft gesetzt. Die Kirchgemeindeversammlung wurde am 09. Juni 2026 darüber in Kenntnis gesetzt.

Stettlen, den 10. März 2026

Die Sekretärin:

Daniela Brand